

Novellierte Fassung der DIN 18008-1 und -2

Am 30.07. und 31.07.2019 fand die Anhörung zum Entwurf der E DIN 18008-1:2019-06 und E DIN 18008-2:2019-2 statt. Insbesondere die Regelung zum Sicherheitskonzept in Kapitel 5.1.4 im Teil 1 (Glas im Brüstungsbereich) war am stärksten umstritten.

Bereits die Musterbauordnung (MBO) in § 37 (2) bzw. die relevanten Landesbauordnungen beinhalten eine Regelung, die Planer und Bauherren auferlegt, sich mit den Gefahren zu beschäftigen, die von Glasflächen, die bis zum Fußboden hinabreichen.

§ 37 MBO: „(2) Glastüren und andere Glasflächen, die bis zum Fußboden allgemein zugänglicher Verkehrsflächen herabreichen, sind so zu kennzeichnen, dass sie leicht erkannt werden können. Weitere Schutzmaßnahmen sind für größere Glasflächen vorzusehen, wenn dies die Verkehrssicherheit erfordert.“

Der Normenausschuss erkannte die Notwendigkeit, die allgemein gehaltene Formulierung der MBO zu konkretisieren, was in interessierten Kreisen für reichlich Gesprächsstoff gesorgt hat.

Ergebnis der Anhörung wird nun folgende Formulierung unter 5.1.4 der novellierten DIN 18008-1:20xx sein:

„Werden auf Grund gesetzlicher Forderungen zur Verkehrssicherheit Schutzmaßnahmen für Verglasungen erforderlich, kann dies beispielsweise durch Beschränkung der Zugänglichkeit (Abschränkung) oder Verwendung von Gläsern mit sicherem Bruchverhalten erfüllt werden. Anmerkung: Es wird auf § 37, Abs. (2) Musterbauordnung (MBO) bzw. die entsprechende Formulierung der jeweils geltenden LBO hingewiesen.“



Kurz und knapp für Sie zusammengefasst:

1. Welche Ausgabe der Norm ist aus Sicht der baugenehmigenden Behörden anzuwenden?

Bis auf Weiteres gilt die DIN 18008-1:2010-12 und DIN 18008-2:2010-2.

2. Kann die Anwendung der E DIN 18008-1 und/oder auch E DIN 18008-2 in zivilrechtlichen Verträgen vorausgesetzt werden?

Wir empfehlen klare, dokumentierte Vereinbarungen in die Verträge aufzunehmen.

3. Wer führt die Risikobewertung bei frei u. ohne Hilfsmittel zugänglichen Verglasungen durch?

Wir sehen den Architekten in der Pflicht. Allerdings ist diese Leistung bisher nicht in der HOAI abgebildet.

4. Wer entscheidet nach erfolgter Risikobewertung ob Sicherheitsglas oder grob brechendes Glas verwendet wird und wer verantwortet die Entscheidung vor Behörden bei der Bauabnahme und Versicherungs-trägern?

Diese Entscheidung obliegt dem Bauherr/ Auftraggeber. Wichtig ist die Dokumentation der fachkundigen Beratung.

5. Welche Verglasung muss bei einer Sanierung geliefert werden, wenn keine beratenden Ingenieure beteiligt sind?

Es gelten die aktuellen Regeln der Technik analog dem Neubau.

6. Was ist bei einer einzelnen Reparaturverglasung zu liefern?

Es gelten die aktuellen Regeln der Technik analog dem Neubau.

7. Wie sollte sich das ausführende/ anbietende Unternehmen verhalten?

Dokumentierter Hinweis an den Bauherren über mögliche Normänderungen i.V.m. alternativen Ausführungsangeboten und die Wahl des Auftraggebers umsetzen.

8. Was kann bei Konstruktionen unternommen werden, in die aus Gewichtsgründen oder auch aus Gründen des Wärmeschutzes (Aufrechterhaltung der U_g - und g -Werte) kein VSG eingesetzt werden kann?

Alternative Verwendung von ESG (beschichtet bzw. unbeschichtet) in entsprechender Dicke.

UNSERE EMPFEHLUNG:

Wenn sich nicht durch eine Risikoanalyse zweifelsfrei belegen lässt, dass durch eine frei und ohne Hilfsmittel zugängliche Verglasung schwerere Verletzungen ausgeschlossen werden können, empfehlen wir die Verwendung von Sicherheitsglas.